



Übersicht Gegenvorschlag VI «Ein Lohn zum Leben»

Initiative und Gegenvorschlag im Vergleich

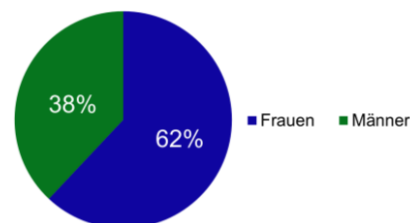
Initiative		Gegenvorschlag Stadtrat
Umsetzbarkeit: Teilgültig	≠	Umsetzbarkeit: Gültig
Höhe: CHF 23 pro Stunde	=	Höhe: CHF 23 pro Stunde
Eingeschlossen im Mindestlohn Beschäftigte mit einem GAV	=	Eingeschlossen im Mindestlohn Beschäftigte mit einem GAV
Ausgeschlossen vom Mindestlohn: Lernende, PraktikantInnen, unter 18-Jährige und Familienmitglieder in Familienbetrieben	=	Ausgeschlossen vom Mindestlohn: Lernende, PraktikantInnen, unter 18-Jährige und Familienmitglieder in Familienbetrieben
Weitere Ausnahmen vom Mindestlohn: Keine	≠	Weitere Ausnahmen vom Mindestlohn: Junge Erwachsene bis 25-jährig ohne Berufsabschluss auf Stufe EFZ sowie Integrationsprogramme → Priorität von Berufsausbildung und Arbeitsmarktintegration
Einbezug Sozialpartner: Tripartite Kommission auf Verordnungsebene (ungültig)	≠	Einbezug der Sozialpartner: Einbezug in einer beratenden Kommission des Stadtrats

Erwerbsarmut in der Stadt Zürich

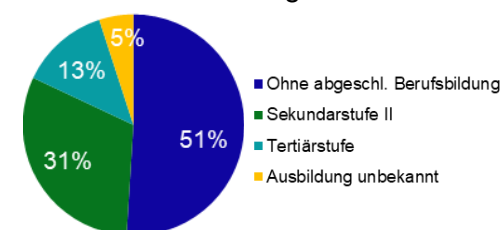
Kennzahlen Tieflohne Stadt Zürich

Erwerbstätige Stadt Zürich	385'000
Erwerbstätige mit Lohn unter dem Mindestlohn	16'800 (4.4% der Erwerbstätigen)

Anteile nach Geschlecht



Anteile nach Bildungsniveau



Branchen: Gebäudebetreuung und Gartenbau, Gastronomie

Medianlohn Stadt Zürich	CHF 7'832 / CHF 45 pro Stunde
Tieflohnschwelle	CHF 5'221 / CHF 30 pro Stunde

Quelle: Lohnstrukturerhebung 2018¹

¹ Die schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) ist eine repräsentative Befragung zu den Löhnen in Unternehmen des zweiten und dritten Sektors. Um zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten vergleichen zu können, werden die erhobenen Beträge auf standardisierte Monatslöhne umgerechnet, das heisst auf eine einheitliche Arbeitszeit von 4 1/3 Wochen zu 40 Stunden. Dabei setzt sich der monatliche Bruttolohn aus folgenden Lohnkomponenten zusammen: Bruttoeinkommen des Monats Oktober (inkl. Sozialabgaben der Arbeitnehmenden, Zulagen für Schicht-, Sonntags- und Nachtarbeit, 1/12 des 13. Monatslohns und 1/12 der jährlichen Sonderzahlungen (Bonii)). Bei einem Monatslohn werden Ferien und Feiertage nicht in die Berechnung des standardisierten Bruttomonatslohns einbezogen. Beim Stundenlohn sind jedoch die Ferienzulagen enthalten (wenn der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Ferientage hat).